

19. 1. Zum Umfang des Schadenersatzanspruches aus der Vollziehung eines unrechtmäßigen Arrestes. Kann der Arrestbetroffene Ersatz des Vermögensschadens verlangen, der ihm dadurch erwachsen ist, daß er infolge der Arrestvollziehung seelisch erkrankt und dadurch zu ihm nachteiligen Vermögensverfügungen veranlaßt worden ist?

2. Inwieweit kann dem Arrestbetroffenen ein mitwirkendes Verschulden bei der Erwirkung des Arrestes zur Last fallen?

3. Zum Verschulden des Arrestklägers bei dem Festhalten an einem erwirkten Arrest.

4. Über den Schadenersatzanspruch des Schuldners wegen Überpfändung.

3PD. § 803 Abs. 1 Satz 2, § 945. BGB. §§ 249 ff., §§ 254, 823, 826.

VI. Zivilsenat. Urk. v. 8. Januar 1934 i. S. F. (Wekl.) w.
Dr. Bank (Rl.). VI 274/33.

I. Landgericht Glogau.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der in Betracht kommende Sachverhalt ergibt sich aus den
Gründen:

Der Beklagte begründet seine in rechtlicher Beziehung hauptsächlich auf § 945 ZPO., daneben aber auch auf § 803 Abs. 1 Satz 2 ZPO. und § 826 BGB. gestützte Schadenserlagforderung im wesentlichen wie folgt. Er behauptet, er sei Anfang Mai 1931 infolge der Aufregungen des Arrestverfahrens, namentlich auch der Arrestvollziehung und insbesondere der Ladung zum Offenbarungseide, seelisch zusammengebrochen; er sei zur Weiterbewirtschaftung seines Rittergutes J. unfähig geworden und habe es auf ärztlichen Rat verkauft. Diese Darstellung unterstellt der Berufungsrichter als zutreffend. Er hält aber den hierdurch dem Beklagten etwa erwachsenen Schaden nicht für erstattungsfähig.

1. Denn wenn auch der Anspruch aus § 945 ZPO. (vgl. die Nachweise bei Sydow-Busch ZPO. Anm. 2 zu § 945) ein Verschulden des Arrestflüglers nicht zur Voraussetzung habe, so könne doch der Arrestbeklagte auf Grund des § 945 nur den durch die Vollziehung des Arrestes (nicht seine Anordnung, Sydow-Busch a. a. O. Anm. 4 nebst Nachweisen) entstandenen Schaden ersetzt verlangen, also den Schaden, der seinen Grund darin habe, daß der Arrestbeklagte in der Verfügung über die mit Arrest belegten Gegenstände behindert worden sei. Dagegen finde die Geltendmachung des Schadens, der dadurch entstanden sei, daß der Arrestbeklagte infolge der durch die Arrestvollziehung hervorgerufenen Aufregungen erkrankt und hierdurch zu ihm (vermögensrechtlich) schädlichen Maßnahmen gezwungen worden sei, in der Vorschrift des § 945 ZPO. keine Grundlage. Denn für die geringe Widerstandsfähigkeit des Arrestbeklagten gegen die Aufregungen eines Rechtsstreites habe sein Gegner nicht einzustehen. Eine solche Annahme würde zu unabsehbaren, von der Zivilprozeßordnung nicht gewollten Folgen führen und eine Verschiedenheit des Umfangs der Haftung je nach der körperlichen Beschaffenheit des Prozeßgegners begründen.

Diese Stellungnahme begegnet, wie die Revision zutreffend ausführt, rechtlichen Bedenken. Für die Revisionsinstanz ist zu unterstellen, der Beklagte könne beweisen, daß gerade auch die Vollziehung des Arrestes eine der Ursachen für seine Erkrankung und für den von ihm behaupteten Vermögensschaden gesetzt hat. Unter dieser Voraussetzung aber ist die Klägerin dem Beklagten für den ihm erwachsenen vermögensrechtlichen Schaden ersatzpflichtig. Wie das Berufungsgericht nicht verkannt hat, macht der § 945 ZPO. darin keinen Unterschied, ob die Aufhebung des Arrestbefehls als von Anfang an ungerechtfertigt mangels des Vorhandenseins oder der Glaubhaftmachung des Arrestanspruchs oder des Arrestgrundes erfolgt ist; eine Nachprüfung, ob der Arrestbefehl vom Arrestgericht hätte bestätigt werden müssen, findet im Schadenserzählprozeß nicht statt, wenn das Arrestgericht gegenteilig entschieden hat (RGZ. Bd. 58 S. 236, Bd. 59 S. 355). Der Umfang des zu ersetzenden Schadens richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 249ff. BGB. (RGZ. Bd. 64 S. 283, Bd. 65 S. 67); er umfaßt auch den mittelbaren Schaden (Wammspr. 1930 Nr. 108, RG. in Gruch. Bd. 69 S. 240) und den entgangenen Gewinn (Stein-Jonas Bem. II 4 zu § 717 ZPO.); er erstreckt sich nicht nur auf den Schaden, den der Arrestbeklagte dadurch erlitten hat, daß er in der Verfügung über seine mit Arrest belegten Gegenstände beschränkt worden ist, sondern auch auf den Schaden, der dem Arrestbeklagten dadurch erwachsen ist, daß seine Vermögenslage überhaupt durch die Vollziehung des Arrestes ungünstig beeinflusst worden ist (RG. in JW. 1907 S. 485 Nr. 25); er geht soweit, als der adäquate ursächliche Zusammenhang reicht (RGKomm. Erl. 4 vor § 249 BGB; vgl. RGZ. Bd. 133 S. 127 nebst Nachweisen). Demnach macht es nichts aus, ob der Vermögensschaden die unmittelbare Folge der Arrestvollziehung oder ihre mittelbare Folge — auf dem Wege über eine seelische Erkrankung des Arrestbeklagten — ist. Auch der adäquate Ursachenzusammenhang ist, die Richtigkeit der Angaben des Beklagten unterstellt, gegeben; denn es liegt nicht außerhalb des Bereiches jeder Wahrscheinlichkeit, daß ein Arrestbeklagter, dessen Vermögen in weitem Umfang mit Beschlagnahme belegt wird und der dann noch dazu zur Leistung des Offenbarungseides gezwungen werden soll, seelisch erkrankt und hierdurch auch einen vermögensrechtlichen Schaden erleidet; wie sich der Schadenshergang im einzelnen ab-

spielen werde, braucht sich der Arrestkläger nicht vorgestellt zu haben. Unzutreffend ist endlich die Ansicht des Oberlandesgerichts, es könne nicht von der Beschaffenheit des Arrestbeklagten abhängen, in welchem Umfang ihm Schadenersatz auf Grund des § 945 BPD. zuzubilligen sei. Derartige Unterschiede kommen im Rechtsleben häufig vor (vgl. u. a. RGZ. Bd. 75 S. 19, Bd. 91 S. 347; RG. in JW. 1931 S. 1700 Nr. 11 nebst Nachweisen; RGRRomm. Erl. 5a vor § 823 S. 544 nebst Nachweisen).

2. Hilfsweise erklärt das Berufungsgericht den etwa dem Beklagten zustehenden Schadenersatzanspruch auf Grund der Vorschriften in § 254 Abs. 2 S. 1 BGB. für unbegründet. Denn der Beklagte habe gewußt, daß er bei der Zahlungsunfähigkeit der Hauptschuldner von der Bank aus seiner Bürgschaft in Anspruch genommen werden könne. Möge er selbst auch seine Bürgschaftserklärungen für unwirksam gehalten haben, so hätte er bei der Zweifelhafteit der Rechtslage doch Vorkehrungen treffen müssen, um zur Befriedigung der Bank imstande zu bleiben, oder er hätte auf die ihm von der Bank gemachten Vergleichsvorschläge eingehen müssen. Da er die Zahlung seiner Bürgschaftsschuld abgelehnt habe, sei es zu dem Arrestverfahren und seinen den Beklagten schädigenden Folgen gekommen. Alle diese Folgen würde er durch die Zahlung seiner Schuld vermieden haben. Demnach habe er sich die Entstehung seines etwaigen Schadens so vorwiegend selbst zuzuschreiben, daß für eine Inanspruchnahme der Klägerin auf Schadenersatz kein Raum bleibe.

Mit Recht wird auch diese Hilfsbegründung von der Revision beanstandet. Der Beklagte war zum mindesten dann nicht gehalten, vor dem Erlasse eines ihn verurteilenden vollstreckbaren Urteils einen Barbetrag in Höhe seiner Bürgschaftsschulden bereitzuhalten oder gar die Vergleichsvorschläge der Bank anzunehmen, wenn er — wie das angefochtene Urteil unterstellt — der Überzeugung war, eine Bürgschaftsforderung der Bank gegen ihn bestehe nicht. Er brauchte jenes auch nicht deshalb zu tun, weil er etwa damit hätte rechnen müssen, daß die Bank gegen ihn einen, wie durch das den Arrestbefehl aufhebende Urteil vom 30. April 1931 bindend festgestellt ist, unrechtmäßigen Arrest ausbringen werde. Wenn die Bank trotz fehlenden Arrestgrundes einen Arrest erwirkt hat, so haftet sie an sich auf Grund des § 945 BPD., sie kann ihre Schadens-

ersatzpflicht nicht dadurch abwenden, wie der Berufungsrichter meint, daß sie die Rechtsfolgen ihres sachlich unrechtmäßigen Vorgehens auf dem Umwege über § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB. auf den Beklagten, den Geschädigten, abwälzt; eine solche Rechtsanwendung würde dazu führen, daß der Schadenersatzanspruch aus § 945 BPD. in vielen Fällen zu versagen wäre, wenn der Arrestbefehl mangels eines Arrestgrundes aufgehoben worden ist, und daß im Schadenersatzprozeß die Frage der Rechtmäßigkeit des Arrestes doch von neuem zu prüfen wäre. Das gleiche gilt, wie in diesem Zusammenhange bemerkt werden mag, von den Ausführungen der Klägerin, der Schadenersatzforderung des Beklagten stehe die Einrede der Arglist und die Verzugschadenersatzforderung der Klägerin deshalb entgegen, weil der Beklagte durch seinen eigenen Zahlungsverzug die Ausbringung des Arrestes selber verschuldet habe. Von einer Arglist des Beklagten kann keine Rede sein, und wenn der Beklagte sich im Zahlungsverzug befunden haben sollte, so mag er der Klägerin nach §§ 284ffg., insbesondere § 286 Abs. 1 BGB., haftbar sein, aber sein Verzug, der nach dem Urteil vom 30. April 1931 keinen Arrestgrund bildete, gab der Bank noch nicht das Recht, als — angebliche — Verzugsfolge den Beklagten mit einem unrechtmäßigen Arrest zu überziehen (vgl. Stein-Jonas zu § 945 BPD. bei Note 25a).

Sollte, wie die Revision meint, der Berufungsrichter durch die Wiedergabe des Inhalts des § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB. in den Gründen des angefochtenen Urteils es dem Beklagten als Verschulden anrechnen wollen, daß er die Bank nicht vorher rechtzeitig auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam gemacht habe, so würde, zum mindesten ohne nähere Erläuterung, nicht ersichtlich sein, daß der Beklagte seine nervöse Erkrankung und den angeblich dadurch verursachten Verkauf seines Rittergutes habe voraussehen können.

3. Für die erneute Verhandlung vor dem Berufungsgericht ist noch auf folgendes hinzuweisen.

a) Nach anerkannter Rechtsprechung (vgl. u. a. RGZ. Bd. 54 S. 347) kann der auf Grund des § 945 BPD. in Anspruch Genommene gemäß § 254 Abs. 1 BGB. sich darauf berufen, daß der Arrestbeklagte durch sein schuldhaftes Verhalten (vgl. RGZ. Bd. 112 S. 287) dem Arrestkläger zur Ausbringung des Arrestes Anlaß ge-